

**Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade**  
- Neuaufstellung -

Anlage zur Stellungnahme vom 11.06.2013

**3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung die zu beachten sind:**

**1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises**

Ziffer 1.1 07, 2. Abs.:

Hier ist der Adressat zu benennen. Welchen Regelungsgehalt beinhaltet diese Aussage?

Ziffer 1.1 09, 4. Abs.:

Die Aussage sollte in Kapitel 4.2.2 aufgenommen werden. Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 1.1 07 besteht nicht.

1.1 Begründung:

S. 3, 2. Abs., 3. Satz: Hier ist das Wort „... nicht als einheitliches Bild *zu* betrachtet werden können.“ zu streichen.

**1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes**

Ziffer 1.3 01, 1. Abs.:

Der letzte Halbsatz muss lauten: „..., sind in gegenseitiger Rücksichtnahme ... .“

Ziffer 1.3 05:

Im 2. Abs. muss es statt *beachtet*, berücksichtigt lauten.

Ziffer 1.3 06:

Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 1.4 08 besteht nicht.

**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Ziffer 2.1 01, 2. Abs.:

Hier sollte die Formulierung zu Beginn des 1. Satzes wie folgt lauten: „*In den übrigen Siedlungsgebieten ... .*“

Ziffer 2.1 01, 3. Abs.:

Formulierungsvorschlag: „*Bei der Planung und Entwicklung größerer Siedlungs-Wohngebiete soll ... .*“

Ziffer 2.1 02, 2. Satz:

Da die Aussage als Grundsatz formuliert ist, muss es statt ~~beachten~~ *berücksichtigen* heißen.

Ziffer 2.1 03:

Die einzuhaltenden Abstände sind im BImSchG geregelt. Hier sollte (in der Begründung) auf die entsprechende VO im BImSchG hingewiesen werden. Eine „ist“ Formulierung wird für einen Grundsatz der Raumordnung verwendet.

Ziffer 2.1 04, 1. Abs.:

Der Absatz ist inhaltlich als Grundsatz formuliert. Daher sollte der 2. Satz wie folgt beginnen:

„ Sie sollen Vorrang ... hinein haben (Innenentwicklung vor Außenentwicklung).“

Ziffer 2.1 04, 4. Abs.:

Die Aussage ist als Ziel formuliert, aber als Grundsatz gekennzeichnet.

Ziffer 2.1 05:

Der 9. Abs. ist zu streichen, da eine Wiederholung von Abs. 5.

Letzter Abs.: Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 2.1 05 besteht nicht.

Ziffer 2.1 05, 7. Abs.:

Hier ist der Buchstabe *d* im Wort entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 2.1 06:

Letzter Abs.: Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes werden über die BImSchV geregelt. Die Aussage sollte daher eher als Grundsatz formuliert werden. (s. auch Stellungnahme des MW)

Ziffer 2.1 08:

2. Abs.: Der 1. Satz greift in die Planungshoheit der Stadt Stade ein.

Formulierungsvorschlag: „Der Landkreis wird sich dafür einsetzen, dass die Stadt Stade ... bereitstellt und entwickelt.“

3. Abs.: Der letzte Satz sollte in der Bedeutung der Aussage *Gemengelage* sollen entschärft werden klarer für die Adressaten definiert werden.

Ziffer 2.1 09:

1. Abs., 2. Satz: Der Begriff *vorrangig* kann entfallen, da mit der Vorrangfestlegung eine entgegenstehende Nutzung ausgeschlossen ist.

9. Abs., 2. Satz: Im Sinne des vorangegangenen Satzes ist hier an Stelle des Begriffs *empfohlenen* der Begriff *vorgesehenen* Nutzungen zu verwenden.

Ein Bezug, wie angegeben, zu LROP-Ziffer 2.1 09 besteht nicht.

Ziffer 2.1 10:

1. Absatz: Das Wort *vorrangig* ist zu streichen

4. Abs.: Statt umgesetzt muss es umgesetzt werden heißen.

Ziffer 2.1 11:

Die besagten Flächen in Abs. 1 (sollten) können durch die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen gesichert werden.

2.1 Begründung:

S. 9, 1. Abs.: Es fehlt eine Definition der Begriffe *Verdichtungsräume* und *engeren Umlandes*. Wo liegen diese und wie grenzen sie sich ab (evtl. Beikarte)?

Im 3. Abs., S. 9 sollte der 1. Satz wie folgt ergänzt werden: „ ... der gewerblichen Entwicklung soll sich in den Zentralen Orten auch die weitere Siedlungsentwicklung vollziehen.“

Die Aussage auf S. 9 5. Abs., Sätze 4 u. 5 gehört mit ihrer inhaltlichen Aussage in die beschreibende Darstellung.

Was bedeutet im letzten Satz „ ... *in Würdigung und Abstimmung der Zentralen Orte*?

Die den vier Gemeinden zugewiesene besondere Funktion für die Wohnraumentwicklung spiegelt sich nicht in der zeichnerischen Darstellung durch Vergabe des entsprechenden Planzeichens wieder.

S. 10, 1. Abs., letzter Satz: Welche Art von *Anpassungen* und in welchen *Bereichen*, und zu welcher Zeit und durch wen sollen die Anpassungen erfolgen? Der Satz bleibt so ohne inhaltliche Aussage.

Auf S. 11, 3. Abs., 1. Satz: Hier wird folgende textliche Ergänzung vorgeschlagen: „ ... kann die touristische Attraktivität und Angebotsvielfalt im Landkreis (oder Region) gesichert ... werden.“

S. 12 zu 08: Zu der hier getroffenen Aussage gibt es keine Aussage im Satzungstext unter Ziffer 08. Könnte mit als Begründung für Ziffer 09 des Satzungstextes aufgenommen werden.

S. 14, 2. Satz nach der Tabelle: Im Satzungstext ist die Aussage eine Zielaussage, hier ist sie als Grundsatz formuliert.

Auf S. 14, 3. Abs., 3. Satz ist im Wort Vorbehaltsgebiet das „s“ zu ergänzen.

Im 1. Satz auf S. 15 ist der Begriff *Berücksichtigung* durch den Begriff *Beachtung* zu ersetzen.

S. 16, zu 11, 1. Abs., letzter Satz: In der beschreibenden Darstellung fehlt der Hinweis auf die Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktion.

S. 17, zu 02: Der 1. Satz ist wie folgt umzuformulieren: „Das LROP hat in der Stadt *Buxtehude* und in der Hansestadt *Stade* ein Mittelzentrum festgelegt.“

S. 17, zu 03, 2. Abs.: Im 2. Satz muss es lauten: „ Im RROP sind daher die Siedlungsgebiete mit der zentralörtlichen Funktion ... .“

Im letzten Satz muss es statt *Versorgung ihres Nahbereiches*, *Versorgung ihres Verflechtungsbereiches* heißen.

3. Abs.: Der 2. Satz ist wie folgt zu ergänzen: „Im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in der Hansestadt Stade ...“ Zum Ende des Satzes muss es „ ... die Nahversorgungsfunktion eines Grundzentrums wahr.“ heißen. Im 3. Satz ist der Begriff *Nahversorgungsfunktion* durch den Begriff *die Grundversorgung* zu ersetzen.

Im letzten Abs. auf S. 17 sind die besonderen Teilfunktionen konkret zu benennen. Dies gilt auch die für Aussage im 1. Abs., 2. Satz auf S. 18.

S. 18, 1. Abs., 3. Satz: Mit der Aussage, dass der Versorgungsbereich der mittelzentralen Funktionen bis in den Bereich von *Stade-Bützfleth* reicht, wird der unzulässige Eingriff in den Verflechtungsbereich des Mittelzentrums in der Hansestadt *Stade* gebilligt. (s. hierzu Stellungn.)

Die auf S. 19 im 1. Abs. beschriebene Abgrenzung der Mittelbereiche ist nicht, bspw. durch eine Beikarte, belegt.

S. 19, letzter Abs.: Die Aufzählung welche Arten von Flächen den zentralen Siedlungsgebieten zugerechnet werden, muss mit den Vorgaben des Planzeichenkatalogs übereinstimmen.

Auf S. 20, 1. Abs., 1. Satz: Hier sollte der Begriff *Herleitung* durch den Begriff *Festlegung* ersetzt werden.

Auf S. 23, 1. Abs., 2. Satz müsste es statt *lokaler Bildungsraum*, *regionaler Bildungsraum* heißen.

## **2.2 Entwicklung der Zentralen Orte**

Ziffer 2.2 02:

1. Abs., 3. Satz: Formulierungsvorschlag: „Der zentralörtliche Auftrag eines Mittelzentrums ... .“

2. Abs.: Die Zielaussage muss lauten: „Die Erreichbarkeit der Mittelzentren in der Stadt Buxtehude und in der Hansestadt Stade ist ... .“

Ziffer 2.2 03:

1. Abs.: Die Zielaussage ist folgendermaßen zu formulieren: „In den Gemeinden Ahrstedt... sind Grundzentren festgelegt. Die Grundzentren sind als zentrale Siedlungsgebiete räumlich konkretisiert.“

3. Abs.: Die Aussage ist wie folgt zu ergänzen: „ Die GZ haben die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote ... zu sichern und zu entwickeln.“

4. Absatz: Für den mittelfristigen Bedarf sind „Nahversorgungseinrichtungen“ (Widerspruch) ebenso wie „Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarf“ unbekannt.

5. Abs.: „Nahversorgungseinrichtungen“ sind kein mittelfristigen Bedarf. Insofern ist die Formulierung des 1. Halbsatzes widersprüchlich. Der 2. Halbsatz der Zielaussage sollte in die Begründung übernommen werden.

Ziffer 2.2 04:

1. Abs.: Hier ist der Begriff Ausweisung durch den Begriff Festlegung zu ersetzen.

2.2 Begründung:

Der 2. Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: „...zur Konzentration von Einrichtungen und Angeboten ... .“

Die Formulierung im 3. Abs., 2. Satz sollte wie folgt abgeändert werden: „Im RROP sind daher die Siedlungsgebiete mit der ... , in denen eine Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote bereits ... .“

Den 2. Satz im 5. Abs. schlage ich vor wie folgt abzuändern: „Als Mittelzentren nehmen sie für ihr Stadtgebiet auch die Versorgungsfunktion eines GZ wahr.“

### **2.3.1 Soziale und kulturelle Infrastruktur**

Ziffer 2.3.1 01:

Der letzte Satz des 1. Absatzes kann gestrichen werden, da ebenfalls in der Begründung enthalten. Im Textteil ist die Aussage als Grundsatz formuliert, in der Begründung als Ziel ??

Ziffer 2.3.1 02:

3. Abs.: Der Begriff der Spielstätten sollte (in der Begründung) definiert werden.

### **2.3.2 Bildungslandschaft**

Ziffer 2.3.2 01:

1. Abs.: Anstatt: „Die Schulen des Primarbereichs ... .“ sollte es besser: „Die Schulstandorte des Primarbereichs ... .“ heißen.

2. u. 3. Abs.: Hier sollte der Begriff „Bedürfnisse“ durch den Begriff „dem Bedarf entsprechend“ ersetzt werden.

### **2.3.3 Großflächiger Einzelhandel**

Unklar ist wie der Träger der Regionalplanung mit der Erweiterung von Einzelhandels-Großprojekten umgehen möchte. Dazu finden sich keine Festlegungen im Satzungstext. Das gleiche gilt für die Summationswirkung von auch nicht großflächigen Einzelhandelsprojekten (Agglomeration).

Ziffer 2.3.3 01:

1. Abs.: Der 2. Satz ist entsprechend der Zielaussage im LROP Ziffer 2.3 03 ebenfalls als Zielaussage zu formulieren und darzustellen.

2. Abs.: Im 2. Satz ist der Begriff „ausgewiesen“ durch den Begriff „festgelegt“ zu ersetzen.

#### Ziffer 2.3.3 02:

1. Absatz: Das Regionale Einzelhandelskonzept „Nahversorgung“ für den Landkreis Stade von November 2008 ist nach hiesigem Verständnis ein Nahversorgungskonzept, das als fachliche Grundlage bei der Fortschreibung des RROP dienen soll. Zu Fragen der Verbindlichkeit und Bindungswirkung, der Praktikabilität im Umgang mit dem umfassendem Themenkomplex „Versorgungsstrukturen“ sowie der vorgenommenen Gleichsetzung der Begriffe Grund- und Nahversorgung besteht noch Klärungsbedarf. Gemäß LROP sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

4. + 5. Abs.: Sollten als ergänzende Informationsaussage in die Begründung aufgenommen werden.

#### 2.3.3 Begründung

Die Aussage auf S. 23 im letzten Satz des 1. Absatzes kann nur für Mittelzentren gelten, nicht aber für Grundzentren. Nur Mittelzentren können für benachbarte Zentren Versorgungsfunktion mit übernehmen.

S. 23, 4. Abs., letzter Satz: Hier besteht ein Widerspruch. Das „sofern“ muss die untere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer raumordnerischen Stellungnahme erst feststellen! Auf S. 24, 1. Abs., 2. Satz: Hier ist der Begriff ~~Versorgungsbereich~~ durch den Begriff Verflechtungsbereich zu ersetzen.

Die Aussage auf S. 24, 3. Abs. ist wie folgt zu ergänzen: „ ..., die dem Verkauf von Waren zur Deckung des kurzfristigen, ... .“

#### 2.3.4 Abwasser / Abfall – Infrastruktur

##### Ziffer 2.3.4 01

Lt. Stellungnahme des MU zum Änderungsentwurf des RROP ist der Begriff „Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen“ durch den Begriff „Abfallentsorgungseinrichtungen“ und „Restmüll“ durch „Restabfall“ zu ersetzen.

##### Ziffer 2.3.4 02

2. Abs.: Warum keine Zielaussage. Hier besteht ein konkreter, an die Gemeinden gerichteter, Planungsauftrag.

#### 3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz

##### Ziffer 3.1.1 02:

1. Abs.: Hinweis: Jede raumbedeutsame Maßnahme ist raumbeanspruchend, jedoch nicht jede raumbeanspruchende raumbedeutsam. Die Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung beschränkt sich auf erstere. Deswegen sollte der Begriff raumbeanspruchend hier entfallen.

2. Abs.: „Grundlage für die Ausweisung...“ dieser Absatz sollte in die Begründung übernommen werden.

4. Abs., 1. Satz: Die Aussage gehört eher unter Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft

4. Abs., 2. u. 3. Satz: Die Aussage in Satz 2 ist nicht hinreichend konkret, damit der nachfolgende Satz Wirksamkeit als Zielaussage entfalten kann.

##### Ziffer 3.1.1 03:

S. 1: Satzlogik fehlerhaft (...*durch Pflege ....genutzt werden*).

S. 2: Keine raumordnerische Aussage (*sollen gewürdigt werden*). Evtl. in die Begründung aufnehmen.

##### Ziffer 3.1.1 05:

Satz 1: Die raumordnerische Aussage des Satzes ist unklar. Sie kann so verstanden werden, dass ausgehend von einem Bestand gleichartiger Biotope lediglich eine für den Erhalt der Artenvielfalt ausreichende Zahl erhalten werden muss. Da es aber um den Aufbau eines Biotopverbundsystems geht, muss zwingend der Entwicklungsaspekt einbezogen werden.

Ziffer 3.1.1 06:

1. Abs.: Die Zielaussage nimmt Bezug auf LROP Ziffer 3.1.1 01 und nicht auf Ziffer 3.1.1 03

2. Abs.: In Satz 2 muss es statt „ausgewiesen“ „festgelegt“ heißen.

Ziffer 3.1.1 07:

2. Abs.: Die Gebiete können gem. dem Planzeichenkatalogs des Niedersächsischen Landkreistages als Vorbehalts- oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen werden (evtl. in Form einer Beikarte).

Letzter Abs.: Der Inhalt des Landschaftsrahmenplans ist nicht verbindlich und kann nicht als Ziel der Raumordnung verwendet werden. Daher ist am Ende des 1. Halbsatzes der Begriff *beachten* durch den Begriff *berücksichtigen* zu ersetzen.

### **3.1.1.1 Bodenschutz**

Ziffer 3.1.1.1 01:

2. Abs., 2. Satz: Hier fehlt das Wort „Rohstoffgewinnung“ hinter „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten“.

Ziffer 3.1.1.1 03:

Ist die Aussage als Vorgabe (zu beachten) oder als Prüfauftrag gedacht? Dann muss es hier zu berücksichtigen heißen. Als Grundsatz ist der 2. Halbsatz wie folgt umzuformulieren: „ ..., die Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Ausweisung ... haben.“

### **3.1.2 Natur und Landschaft**

Ziffer 3.1.2 05:

Der angegebene Bezug zum LROP Ziffer 3.1.2 03 ist hier nicht zutreffend.

Ziffer 3.1.2 06:

Als Zielaussage sollte im Satz 1, letzter Halbsatz das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden.

### **3.2.1.1 Landwirtschaft**

Ziffer 3.2.1.1 04:

3. Abs.: Ist eine Wiederholung der Aussage unter Ziffer 01 letzter Absatz.

### **3.2.1.2 Forstwirtschaft**

Ziffer 3.2.1.2 01:

Hier muss die LROP Bezugsziffer 3.2.1 02 lauten, nicht 01.

Ziffer 3.2.1.2 06:

Letzter Abs.: Ist als Zielaussage gekennzeichnet und ist daher durchgängig als Ziel zu formulieren. Anstatt „ ... *sollen erfasst und erhalten werden*.“ müsste es lauten: „... sind zu erfassen und zu erhalten.“

Ziffer 3.2.1.2 07:

Welche Art *anderer Planungen und Maßnahmen* sind in dieser Zielaussage gemeint? Hier ist die Aussage nicht hinreichend konkret. Der Begriff „*grundsätzlich*“ ist zu streichen. Der 2. Satz kann entfallen, da Ersatzaufforstungen grundsätzlich nach Waldgesetz vorzunehmen sind.

### **3.2.2 Rohstoffgewinnung**

Ziffer 3.2.2 01:

Im 3. Abs. ist der 2. Satz, da auch als Zielaussage formuliert, ebenfalls als solche (fett) zu

kennzeichnen.

#### Ziffer 3.2.2 02:

Der 1. Satz im 1. Abs. ist wie folgt umzuformulieren: „... wird durch die raumordnerischen Festlegungen bestimmt.“ Die Formulierung „... durch die überlagernden Funktionen bestimmt.“ gibt die raumordnerisch vorgesehene Nutzungsabfolge nicht korrekt wieder.

#### Ziffer 3.2.2 03:

Der 2. Abs. ist wie folgt umzuformulieren: „Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten und die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung Torf hinaus, soll nur erfolgen ....“

Der angegebene Bezug zu Ziffer 3.2.2 07 des LROP ist nicht zutreffend. Der letzte Absatz nimmt Bezug auf LROP Ziffer 3.2.2 01.

#### Zeichnerische Darstellung

Beim Vorranggebiet Rohstoffsicherung Torf Nr. 3 „Altendorfer-/Neulander Moor“ ist die, wie vom LROP vorgegeben, südliche Teilfläche nicht dargestellt.

Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand (Nr. 21) südl. Buxtehude überlagert ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage „Golfport“. Der hier bestehende Nutzungskonflikt ist zu beheben.

### **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

#### Ziffer 3.2.3 07:

Der 1. Satz im 2. Abs. nimmt Bezug auf die Vorranggebiete Erholung, die in der zeichnerischen Darstellung jedoch nicht mehr festgelegt sind.

#### **3.2.4.1 Wassermanagement**

##### Ziffer 3.2.4.1 01:

Die Aussagen unter Ziffer 01 nehmen eher Bezug auf LROP Ziffer 3.2.4 02 als auf Ziffer 01.

##### Ziffer 3.2.4.1 03:

Im letzten Satz, da als Grundsatzaussage formuliert, ist das Wort *darf* durch das Wort soll zu ersetzen.

#### **3.2.4.2 Wasserversorgung**

##### Ziffer 3.2.4.2 01:

Im 1. Satz des 4. Abs. ist das Wort *berücksichtigen* durch das Wort beachten zu ersetzen. Die planerischen Vorgaben eines festgelegten Vorranggebietes sind zu beachten und nicht nur zu berücksichtigen.

##### Ziffer 3.2.4.2 03:

Vorletzter Satz: Was hat Nutzung der industriellen Abwärme mit Wasserversorgung zu tun, die Aussage gehört eher in Kap. 4.2.3.

Letzter Satz: Wer ist Adressat dieser Zielaussage? Hier ist zumindest, da Zielaussage, eine Erläuterung in der Begründung erforderlich.

##### Ziffer 3.2.4.2 04:

Der 1. Satz ist als Zielaussage formuliert und ist daher als solche zu kennzeichnen oder als Grundsatzaussage umzuformulieren.

### **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur**

#### Ziffer 4.1.1 02:

Satz 1: Nimmt Bezug auf LROP Ziffer 4.1.1 01, ist auch als Zielaussage formuliert und ist daher entsprechend als Zielaussage zu kennzeichnen oder der 1. Satz im 2. Abs. unter Ziffer 03 ist als Zielaussage zu übernehmen.

### **4.1.2.1 Schienenverkehr**

#### Ziffer 4.1.2.1 02

Die Abs. 1 u. 6 sollten in die Begründung aufgenommen werden, da sie lediglich Informationscharakter haben.

#### Ziffer 4.1.2.1 03:

Letzter Abs.: Wer ist Adressat? Greift in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamburg ein. Liegt nicht in der Regelungskompetenz des Landkreises. Sollte allenfalls in die Begründung aufgenommen werden.

#### Ziffer 4.1.2.1 04:

Der Inhalt der Zielaussage im 7. Abs. fällt nicht in die Regelungskompetenz des Landkreises (s. auch Stellungnahme des MW zum Änderungsentwurf).

### **4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr**

#### Ziffer 4.1.2.2 04:

Die hier getroffene Zielaussage greift in die Planungshoheit der Gemeinden ein. Die Aussage sollte daher zum Grundsatz umformuliert werden. Vorschlag: „*Der Landkreis wird darauf hinwirken, dass die Park+Ride und Bike+Ride Anlagen ... entsprechend ausgebaut werden.*“

### **4.1.3 Straßenverkehr**

Es fehlt die Aussage, dass die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Autobahnen u. Hauptverkehrsstraßen als Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße festgelegt sind (s. LROP Zielaussage Ziffer 4.1.3 03 (neu)).

### **4.2.2 Windenergie**

#### Ziffer 4.2.2 01

6. Abs.: Die Zielaussage ist als Grundsatz formuliert. Die Aussage ist daher entweder als Grundsatz zu kennzeichnen oder als Zielaussage umzuformulieren (z.B. „... sind nach Art und Größe einheitlich zu gestalten.“)

#### Ziffer 4.2.2 02

5. Abs.: Die hier formulierte Aussage ist keine Zielaussage, sondern lediglich eine Informationsaussage ohne weiteren Regelungsgehalt.

#### Ziffer 4.2.2 04:

1. Abs.: Der ROG-Verweis in Satz 2 müsste korrekterweise wie folgt lauten „... entfalten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG.“

### **4.2.3 Versorgungsstruktur**

#### Ziffer 4.2.3 02/03/06:

02/1. Abs., 2. Satz; 03/1. Satz; 06/1. Abs., 2. Satz: In den jeweiligen Sätzen muss es statt *ausgewiesen*, *festgelegt* heißen.



Ziffer 4.2.3 04/05:

Der 2. Abs. in Ziffer 04 ist als Grundsatz formuliert, in Ziffer 05, 1. Abs. wiederholt sich die Aussage als Zielaussage, ist aber nicht als solche gekennzeichnet.

Ziffer 4.2.3 06:

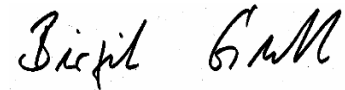
Im 2. Satz des 1. Abs. ist der Begriff *ausgewiesen* durch den Begriff *festgelegt* zu ersetzen.

**Zeichnerische Darstellung:**

Die Vorbehaltsgebiete Lärmbereich sind unvollständig ausgeführt (Bahnlinie Stade Richtung Cuxhaven; A 26 Horneburg über Buxtehude bis Landkreisgrenze; A 20?) (s. auch ZD RROP 2004)

Für Rückfragen stehen mein Kollege Herr Gau und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in cursive script, reading "Birgit Gutt".

Birgit Gutt